Zur Prüfung befähigte Person	*Berufsausbildung*	*Berufserfahrung*	*Zeitnahe berufliche Tätigkeit*
1	*2*	*3*	*4*
Allgemein	*Abgeschlossene technische Berufsausbildung oder Nachweis einer anderen technischen Qualifikation, die für die vorgesehene Prüfaufgabe befähigt;* *Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen, sodass die Prüfung fachkundig durchgeführt wird;* *(Abschnitt 2.1, 2.2)*	*raktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln über einen angemessenen Zeitraum, sodass die übertragene Prüfaufgabe zuverlässig wahrgenommen wird;* *Muss genügend Anlässe kennen, die Prüfungen auslösen und vertraut sein mit:* *- der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion, insbesondere der Schutzeinrichtungen des zu prüfenden Arbeitsmittels,* *- Schäden verursachenden Einflüssen, denen das Arbeitsmittel bei der Verwen- dung ausgesetzt sein kann,* *- typischen Schäden und dadurch verursachten Gefährdungen für die Beschäf- tigten,* *- außergewöhnlichen Ereignissen, die das zu prüfende Arbeitsmittel betreffen und schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können,* *- Erfahrungswerten aus der Prüfung entsprechender Arbeitsmittel;* *(Abschnitt 2.3)*	*Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des zu prüfenden Arbeitsmittels sowie eine angemessene Weiterbildung;* *Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr zum Erhalt der Prüfpraxis;* *Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit erneut Erfahrung mit Prüfungen zu sammeln und fachliche Kenntnisse zu aktualisieren;* *Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich der sicheren Verwendung des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen soweit, dass* *- der Istzustand ermittelt,* *- der Istzustand mit dem vom Arbeitgeber* *festgelegten Sollzustand verglichen sowie* *- die Abweichung des Istzustands vom Soll-* *- zustand bewertet werden kann;* *(Abschnitt 2.4)*